

Az.: 7 L 118/25



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

de

[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

den Landrat [REDACTED]
vertreten durch den Landrat

[REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen

Vollzug Waffengesetz, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

am 17. April 2025

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 14. Februar 2025 gegen Nr. 1 bis Nr. 3 des Bescheids des Landratsamts des Antragsgegners vom 6. Februar 2025 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Gründe

I. Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines waffenrechtlichen Widerrufsbescheids.

Der Antragsteller ist seit dem [REDACTED] Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit der Nr. [REDACTED] in welche [REDACTED] Waffen und ein Schalldämpfer eingetragen sind. Seit dem [REDACTED] ist der Antragsteller Inhaber einer weiteren Waffenbesitzkarte mit der Nr. [REDACTED] in welche eine Waffe eingetragen ist.

Am 17. Dezember 2021 übersandte ein Referent des Sächsischen Staatsministerium des Inneren eine E-Mail an einen Tresorhersteller in Beantwortung dessen Frage, ob Wertschutzschranke verankert werden müssen. In der E-Mail – deren Inhalt zudem bereits 2019 an die sächsischen Waffenbehörden gesandt wurde – hieß es auszugsweise:

„Ein zertifizierter Wertschutzschrank der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder 1 entspricht der Norm unabhängig von einer tatsächlichen Verankerung an einer Wand oder am Boden. Eine grundsätzliche Verankerung der Sicherheitsbehältnisse, insbesondere derjenigen mit geringem Gewicht, ist auch nach der Neuregelung jedem Waffenbesitzer zu empfehlen, um die Mitnahme des Sicherheitsbehältnisses einschließlich der darin aufbewahrten Waffen zu erschweren. Die Verankerung der Sicherheitsbehältnisse ist jedoch waffenrechtlich nicht vorgeschrieben. Die Waffenbehörde kann jedoch im Einzelfall nach § 36 Abs. 6 WaffG Ergänzungen zum geforderten Aufbewahrungsstandard anordnen.“

Am [REDACTED] zog der Antragsteller in das Einfamilienhaus [REDACTED] [REDACTED] ein. Das Einfamilienhaus weist zur Verhinderung eines Einbruchs bestimmte bauliche Besonderheiten auf. Vor den Kellerfenstern des gesamten Hauses sind Metallgitter angebracht. Der Eingang zum Keller ist durch eine einbruchhemmende Kellertür verschlossen. Des Weiteren sind [REDACTED] sowie eine Alarmanlage an Eingangs- und Wintergartenschiebetür. Im Außenbereich sind ebenfalls [REDACTED] installiert und das Grundstück ist vollständig eingezäunt und mit einer elektrischen Toranlage ausgestattet. Am 4. Januar 2023 forderte die Waffenbehörde des Antragsgegners den Antragsteller dazu auf, einen Nachweis der sicheren Waffenaufbewahrung am neuen Wohnsitz zu erbringen. Mit E-Mail vom 16. Januar 2023 teilte der Antragsteller der Waffenbehörde mit, dass er seine Waffen in einem Kurz- und einem Langwaffenschrank aufbewahrt, welche sich [REDACTED] des Einfamilienhauses befinden. Er übersandte zudem Fotos der beiden Waffenschränke samt jeweiliger Typenschilder. Eines der übersandten Fotos zeigte eine Wandverankerung. Das Typenschild des Kurzwaffenschanks gibt eine Zertifizierung nach EN 1143-1, einen Widerstandsgrad 0 und ein Gewicht von 30 kg an. Hersteller des Kurzwaffenschanks ist die Firma Eisenbach Tresore GmbH. Das Typenschild des Langwaffenschanks gibt ebenfalls die Zertifizierung nach EN 1143-1, einen Widerstandsgrad 0 und ein Gewicht von 115 kg an. Der Langwaffenschrank wurde in der Gipskartonwand [REDACTED] verankert. Der Kurzwaffenschrank dagegen war nicht gegen Abriss in der Wand verankert. In der zum Kurzwaffenschrank gehörigen Bedienungs- und Montageanleitung des Herstellers heißt es unter „3. Verankerung und Montage“ auszugsweise:

„Wenn Sie den Inhalt (Sachwerte) Ihres Tresors versichern wollen, ist die fachgerechte Befestigung Ihres Tresors bei einem Eigengewicht unter 1000 kg eine Mindestanforderung gemäß der Europäischen Zertifizierungsnorm EN 1143-1. (...) Der Tresor erreicht seine optimale Schutzfunktion erst nach Befestigung an einem massiven Gebäudeteil. Bitte verwenden Sie nur die vorgesehenen Verankerungsbohrungen im Tresor, um die notwendige ortsfeste Verbindung herzustellen. Serienmäßig ist Ihr Tresor je nach Baureihe mit ein oder zwei Verankerungsbohrungen im Boden oder an der Rückwand versehen. (...) Dem Tresor liegt standardmäßig folgendes Befestigungsmaterial bei: Schwerlastdübel FBN II 12/100 incl. Mutter M12 und Scheibe für die Durchsteckmontage.“

Nach der E-Mail des Antragstellers vom 16. Januar 2023 erfolgte keine Aufforderung der Waffenbehörde bezüglich der Waffenaufbewahrung. Am [REDACTED] 2024 teilte die [REDACTED] des Antragstellers der Waffenbehörde des Antragsgegners telefonisch mit, dass während eines gemeinsamen Urlaubs in das Einfamilienhaus eingebrochen wurde und

dabei der Kurzwaffentresor mitsamt [REDACTED] darin befindlicher Kurzwaffen entwendet wurde. Bei den entwendeten Waffen handelte es sich um die halbautomatische Pistole [REDACTED] [REDACTED], des Antragstellers sowie die halbautomatische Pistole [REDACTED] [REDACTED]. Das Einsatzprotokoll der Polizeidirektion [REDACTED] gibt den Sachverhalt wie folgt wieder:

„UT drang durch Aufhebeln der Terrassentür des Wintergartens in das EFH ein und greifen gezielt den Waffentresor [REDACTED] an. Der nicht verankerte Tresor (40cmx40cmx20cm) mit den darin befindlichen [REDACTED] Pistolen [REDACTED] sowie 4 vermutlich leeren Magazinen und einem Wärmebildgerät wird komplett entwendet. Weiterer Stehlschaden entstand nicht. Die Hauseigentümer waren im Tatzeitraum verreist.“

Mit Schreiben vom [REDACTED] kündigte der Antragsgegner dem Antragsteller den Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse an und räumte ihm Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Der Antragsteller machte hiervon mit Schreiben vom [REDACTED] Gebrauch. Er ist der Ansicht, dass eine Verankerung des entwendeten Waffenschanks nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1 WaffG und § 13 Abs. 1 und 2 AWaffV nicht erforderlich gewesen sei. Mit der Neufassung des § 13 AWaffV durch das Zweite Gesetz zur Änderung des WaffG vom 30. Juni 2017 habe der Gesetz- und Verordnungsgeber bewusst die alte Fassung des § 13 Abs. 1 Satz 1 AWaffV fallen gelassen, wonach in einem Sicherheitsbehältnis mit einem Gewicht von unter 200 kg mehr als 5 Kurzwaffen aufbewahrt werden durften, wenn das Sicherheitsbehältnis mit einer Verankerung gegen Abriss gesichert war. Auch aus Nr. 36.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) ergäbe sich nichts Gegenteiliges.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2025, dem Antragsteller zugestellt am [REDACTED] 2025, widerrief der Antragsgegner die waffenrechtlichen Erlaubnisse (Nr. 1), ordnete an, die in den Waffenbesitzkarten eingetragenen Schusswaffen sowie die dazugehörige Munition unverzüglich, spätestens bis zum [REDACTED] 2025, an Berechtigte zu überlassen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen und dies der Waffenbehörde innerhalb dieser Frist schriftlich nachzuweisen (Nr. 2) sowie, die Waffenbesitzkarten unverzüglich nach erfolgter Waffen- und Munitionsüberlassung, spätestens bis zum [REDACTED] 2025, bei der Waffenbehörde abzugeben. Zur Begründung führte der Antragsgegner im Wesentlichen an, die waffenrechtlichen Erlaubnisse seien auf der Grundlage von § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 WaffG zu widerrufen gewesen, weil der Antragsteller die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit i. S. d. § 5 WaffG nicht mehr besitze. Zwar entspreche der entwendete

Kurzwaffenschränk den technischen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 AWaffV und eine Verankerung des Waffenschrancks sei waffenrechtlich nicht vorgeschrieben, aber der Antragsteller habe mit der Verankerung des Waffenschrancks dennoch eine naheliegende Maßnahme treffen können, um ein Abhandenkommen der Waffen zu verhindern, weswegen er seine in § 36 Abs. 1 WaffG normierten Aufbewahrungspflichten verletzt habe.

Gegen den Widerrufsbescheid vom [REDACTED] 2025 legte der Antragsteller mit Schreiben vom [REDACTED] 2025 Widerspruch ein. Über den Widerspruch wurde bislang nicht entschieden.

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2025, bei Gericht eingegangen am selben Tag, hat der Antragsteller den hier gegenständlichen Eilantrag eingereicht. Er ist der Ansicht, dass die Waffenbehörde die Anforderungen des § 36 Abs. 1 WaffG überspanne, wenn diese vom Antragsteller über § 13 AWaffV hinausgehende technische Maßnahmen zur Verhinderung eines Abhandenkommens verlange. Der Antragsgegner hätte zudem von der in § 36 Abs. 6 WaffG normierten Möglichkeit im Einzelfall eine behördliche Anordnung bezüglich der Verwahrung Gebrauch machen können, aber dies unterlassen.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Beklagten vom [REDACTED] 2025 (Az.: [REDACTED] Ziffern 1.-3. anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner trägt ergänzend vor, dass eine behördliche Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG nur deshalb unterblieben sei, da die im Rahmen der Erbringung des Nachweises zur sicheren Aufbewahrung an der neuen Anschrift vorgelegten Fotos des Antragstellers den logischen Schluss darauf zugelassen hätten, dass es sich bei der abgebildeten Verankerung um die Verankerung des Kurzwaffenschrancks gehandelt habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen sowie auf die vom Antragsgegner übersandte Verwaltungsakte verwiesen.

II. Der zulässige Antrag hat in der Sache vollständig Erfolg.

1. a) Der Antrag ist gemäß § 122 Abs. 1, § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den

Bescheid des Antragsgegners vom [REDACTED] 2025 und nicht - wie unrichtigerweise mitgeteilt - gegen einen Bescheid vom [REDACTED] 2025 begehrt. Zu diesem Ergebnis gelangt man bereits deshalb, da der Antragsteller durch Angabe des Aktenzeichens [REDACTED] an der Antragschrift den anzugreifenden Bescheid des Antragsgegners eindeutig identifizierbar gemacht hat.

b) Der so ausgelegte Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO statthaft. Das Begehren des Antragstellers ist gerichtet auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in Bezug auf Nr. 1 bis 3 des Ausgangsbescheids. Das Gericht der Hauptsache ordnet auf Antrag die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3a VwGO ganz oder teilweise an. Bezüglich aller angegriffenen Ziffern des Bescheids liegt ein Fall des gesetzlichen Entfallens der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO vor.

aa) Der Antragsgegner ordnete in Nr. 1 des Bescheids vom [REDACTED] 2025 den sofortigen Widerruf der Waffenbesitzkarten mit den Nummern [REDACTED] an. Einem Widerspruch gegen diese Anordnung kommt gemäß § 45 Abs. 5 i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Erlaubnis wegen Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG zurückgenommen oder widerrufen wird. Aus der Begründung des Bescheids vom [REDACTED] 2025 geht hervor, dass der Antragsgegner die Waffenbesitzkarten aufgrund nunmehr mangelnder erforderlicher Zuverlässigkeit i. S. d. § 5 WaffG widerrufen hat.

bb) In Nr. 2 des Bescheids vom [REDACTED] 2025 ordnete der Antragsgegner an, dass die in den Waffenbesitzkarten eingetragenen Waffen nebst zugehöriger Munition unverzüglich, spätestens aber bis zum [REDACTED] 2025 an einen Berechtigten zu überlassen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen sind und hierüber Nachweis zu erbringen ist. Einem Widerspruch gegen diese Anordnung kommt gemäß § 46 Abs. 6 i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 1 WaffG keine aufschiebende Wirkung zu.

cc) Die Nr. 3 des Bescheids vom [REDACTED] 2025 ordnet darüber hinaus an, dass die Waffenbesitzkarten unverzüglich nach erfolgter Waffen- und Munitionsüberlassung, spätestens aber bis zum [REDACTED] 2025, bei der Waffenbehörde abzugeben sind. Einem Widerspruch gegen diese Maßnahme kommt gemäß § 46 Abs. 6 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 WaffG ebenfalls keine aufschiebende Wirkung zu.

2. Die Anträge sind auch begründet.

a) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Widerruf der Waffenbesitzkarten (Nr. 1 des angegriffenen Bescheids) ist anzuordnen.

aa) Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO die aufschiebende Wirkung des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO entscheidet das Gericht auf der Grundlage einer eigenen Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Suspensivinteressen. Wesentliches Element dieser Interessenabwägung ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, die dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend nur aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. November 2020 - 7 VR 5.20 -, juris Rn. 8). Erweist sich der angegriffene Verwaltungsakt als rechtswidrig, überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung, da an der sofortigen Vollziehbarkeit eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse bestehen kann. Dagegen überwiegt das öffentliche und ggf. private Interesse an der Vollziehung, wenn der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Lassen sich die Erfolgsaussichten bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abschließend beurteilen, hat das Gericht im Rahmen einer eigenen Interessenabwägung das öffentliche und ggf. private Interesse an der sofortigen Vollziehung der behördlichen Verfügung und das private Interesse des Betroffenen und die Interessen Dritter, vorläufig von deren Wirkung verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. Januar 2022 - 6 B 407/21 -, juris Rn. 12 f.). Hat sich der Gesetzgeber für den Sofortvollzug entschieden, sind die Gerichte aber neben der Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu einer Einzelfallbetrachtung grundsätzlich nur im Hinblick auf solche Umstände angehalten, die von den Beteiligten vorgetragen werden und die Annahme rechtfertigen können, dass im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzuweichen ist. Der Rechtsschutzanspruch schlägt dabei umso stärker zu Buche und darf umso weniger zurückstehen, je schwerer die dem Einzelnen auferlegte Belastung wiegt und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. Oktober 2003 - 1 BvR 2025/03 -, juris Rn. 21 f.; BVerwG, Beschluss vom 14. April 2005 - 4 VR 1005/04 -, juris Rn. 12).

bb) Nach summarischer Prüfung wird der Rechtsbehelf in der Hauptsache voraussichtlich Erfolg haben, da der Widerruf der Waffenbesitzkarten durch Nr. 1 des Bescheids vom [REDACTED] 2025 zwar formell rechtmäßig ergangen ist, aber materiell-rechtlichen Bedenken begegnet. Der Widerruf wahrt die formellen Anforderungen (Zuständigkeit, Verfahren, Form); insbesondere wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 26. September 2024 zum beabsichtigten Widerruf gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG angehört. Allerdings war die Erlaubnis nicht gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG zu widerrufen, da die

gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers weiterhin nicht in Frage gestellt ist.

aaa) Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG ist eine (waffenrechtliche) Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

Bei der Waffenbesitzkarte handelt es sich um eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der darin eingetragenen Waffen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 WaffG, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Alt. 3 WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahren werden. Eine sorgfältige Verwahrung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Anforderungen von § 36 WaffG gewahrt sind. Gemäß § 36 Abs. 1 WaffG hat derjenige, der Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte diese unbefugt an sich nehmen. Die Vorschrift begründet eine umfassende Pflicht zum sicheren Umgang mit Waffen und Munition, die nicht allein zu Vorkehrungen technischer Art, sondern auch zur Vornahme aller sonstigen Maßnahmen verpflichtet, die geeignet und erforderlich sind, um das Abhandenkommen von Waffen und Munition oder deren Ansichnahme durch unbefugte Dritte zu verhindern. Welche Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden müssen, damit der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 36 Abs. 1 WaffG genügt wird, bemisst sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. Dezember 2023 – 6 B 61/23 –, Rn. 5, juris).

Gemäß § 36 Abs. 5 WaffG wurde das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermächtigt, unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit die Anforderungen an die Aufbewahrung oder an die Sicherung der Waffe festzulegen. Hiervon hat der Verordnungsgeber durch die §§ 13, 14 AWaffV Gebrauch gemacht und die näheren technischen Anforderungen an die Aufbewahrung und Sicherung von Waffen vollständig in der Rechtsverordnung geregelt.

bbb) Der Antragsteller hat durch die unterlassene Verankerung des entwendeten Kurzwaffenschanks nicht seine Aufbewahrungspflichten nach § 36 Abs. 1 WaffG verletzt. Eine Verpflichtung zur Verankerung des Waffenschanks ist in § 13 AWaffV nicht geregelt und lässt sich im hier zu entscheidenden Einzelfall auch nicht aus § 36 Abs. 1 WaffG selbst ableiten. Eine behördliche Anordnung einer Verankerung des Waffenschanks gemäß § 36 Abs. 6 WaffG hat es ebenfalls nicht gegeben.

(1) Die Vorschrift des § 13 AWaffV legt die für die Aufbewahrung von Waffen und Munition geltenden technischen Anforderungen an die jeweiligen Behältnisse und die zahlenmäßigen Beschränkungen der aufbewahrten Waffen abschließend fest. Aufgrund der detaillierten Ausgestaltung der technischen Standards durch den Ordnungsgeber, kann ein Waffenbesitzer berechtigterweise davon ausgehen, bei Befolgung der Vorschrift das für die Einhaltung seiner Verwahrungspflichten Erforderliche getan zu haben. Entspricht danach die Verwahrung der Waffen und Munition im jeweiligen Einzelfall in Hinblick auf das Behältnis und die zahlenmäßigen Beschränkungen den Anforderungen des § 13 AWaffV, so kann ein Abhandenkommen von Waffen und Munition allein aufgrund einer fehlenden Verankerung des Behältnisses gegen Abriss einen Widerruf der Erlaubnis nicht rechtfertigen. Aus der systematischen Zusammenschau von § 36 Abs. 1 WaffG, § 13 AWaffV und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) ergibt sich, dass der Gesetz- und Ordnungsgeber die Verwahrung einer zahlenmäßig beschränkten Menge an Kurzwaffen in einem nicht gegen Abriss gesicherten Sicherheitsbehältnis unterhalb eines Gewichts von 200 kg für zulässig erachtet hat.

Grundsätzlich ist es richtig, dass der Gesetzgeber die Verantwortung, für sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition zu sorgen, mit § 36 Abs. 1 WaffG auf den Waffenbesitzer übertragen hat. Diesem obliegt es, die erforderlichen und ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um ein Abhandenkommen der Waffen und Munition zu verhindern. Welche konkreten Vorkehrungen dies sind, ist nach dem jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 13 AWaffV den Bereich der technischen Anforderungen an Aufbewahrungsbehältnisse abschließend geregelt. Dabei legt der § 13 AWaffV ausdifferenzierte Anforderungen an Zertifizierung, Widerstandsgrad und Gewicht der Behältnisse fest und trifft zudem zahlenmäßige Beschränkungen hinsichtlich der verwahrten Waffen. Diesen Anforderungen genügt der Antragsteller in Bezug auf die entwendete Kurzwaffe. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 AWaffV sind erlaubnispflichtige Schusswaffen ungeladen in einem Behältnis aufzubewahren, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 mit dem in Absatz 2 geregelten Widerstandsgrad und Gewicht entspricht und zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle gemäß Absatz 10 verfügt. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a AWaffV kann in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses 200 kg unterschreitet, eine unbegrenzte Anzahl von erlaubnispflichtigen Langwaffen und insgesamt bis zu fünf erlaubnispflichtige Kurzwaffen verwahrt werden. Der entwendete Kurzwaffenschrank entspricht ausweislich des Typenschildes der Norm EN 1143-1, hat einen Widerstandsgrad 0 und ein Gewicht von 30 kg. Damit konnten in dem Waffenschrank – unabhängig einer etwaigen Verankerung in der Wand – bis zu fünf erlaubnispflichtige Kurzwaffen verwahrt werden.

(2) Es liegt auch keine planwidrige Regelungslücke vor, die der Antragsteller durch eigeninitiative Verankerung des leichten Kurzwaffenschanks zu schließen gehabt hätte. Dies ergibt sich daraus, dass der Verordnungsgeber die Möglichkeit, die Verbindung eines Behältnisses mit einem Gebäudeteil zur Vorschrift zu machen, erkannt und mit der grundlegenden Neufassung des § 13 AWaffV durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 30. Juni 2017 (Gesetz vom 30.06.2017 – BGBl. I 2017, Nr. 44, in Kraft getreten am 05.07.2017) bewusst von einer solchen Regelung abgesehen hat. Bis zur Gesetzesänderung sah der § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AWaffV a. F. vor, dass in einem Sicherheitsbehältnis, welches ein Gewicht von 200 kg unterschreitet oder die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht liegt, lediglich eine Höchstzahl von fünf Waffen aufbewahrt werden darf. Nunmehr ist die Anzahl der zulässigerweise aufbewahrten Waffen unabhängig von einer etwaigen Verankerung gegen Abriss und bestimmt sich lediglich nach dem Gesamtgewicht des Sicherheitsbehältnisses, vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 AWaffV.

(3) Dass eine Verankerung gegen Abriss keine grundsätzliche Voraussetzung einer sorgfältigen Verwahrung (mehr) ist, sondern allenfalls Auswirkungen auf die Anzahl der zulässigerweise in dem Sicherheitsbehältnis verwahrten Waffen hat, ergibt sich auch mit Blick auf den in § 36 Abs. 4 Satz 1 WaffG niedergelegten Bestandsschutz für bestimmte Behältnisse, die vor dem 6. Juli 2017 angeschafft und der zuständigen Behörde angezeigt wurden. Dies betrifft Sicherheitsbehältnisse, die den Anforderungen des § 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 WaffG in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 entsprechen haben. Nach § 36 Abs. 4 Satz 2 WaffG können diese Sicherheitsbehältnisse nach Maßgabe des § 13 AWaffV in der Fassung vom 27. Oktober 2003 weitergenutzt werden. Danach können in Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufe B, welche ein Gewicht von 200 kg unterschreiten oder deren Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht liegt, weiterhin eine Höchstzahl von fünf Waffen aufbewahrt werden.

(4) Letztlich bringt der Verordnungsgeber dieses Normenverständnis auch durch Nr. 36.2.4 der WaffVwV zum Ausdruck. Zwar entfaltet diese Vorschrift lediglich verwaltungsinterne Bindungswirkung, sie kann aber zur Auslegung der Anforderungen des § 36 Abs. 1 WaffG ergänzend herangezogen werden. Danach setzt lediglich die Aufbewahrung von mehr als fünf und bis zu zehn Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B oder in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 voraus, dass das Sicherheitsbehältnis ein Gewicht von mindestens 200 kg hat oder es mit einem mit 200 kg vergleichbaren Gewicht gegen Abrisskräfte verankert ist. Eine geringere Menge von Kurzwaffen kann demnach auch in einem nicht gegen Abriss gesicherten Sicherheitsbehältnis

aufbewahrt werden. Der Antragsteller hatte jedoch in dem entwendeten Kurzwaffenschrank ausweislich des polizeilichen Einsatzprotokolls nicht mehr als █████ Kurzwaffen verwahrt.

(5) Der Verweis des Antragsgegners auf die Bedienungs- und Montageanleitung des Herstellers des Kurzwaffenschanks verfängt ebenfalls nicht. In dieser wird herstellerseitig darauf hingewiesen, dass eine Verankerung des Tresors Voraussetzung für die Versicherung der im Tresor verwahrten Sachwerte ist. Zudem heißt es in der Anleitung, dass der Tresor seine optimale Schutzfunktion erst nach Befestigung an einem massiven Gebäudeteil entfaltet. Der Tresor ist außerdem serienmäßig mit Verankerungsbohrungen versehen und wird mit entsprechendem Befestigungsmaterial geliefert. Eine bloße Empfehlung des Herstellers bezüglich der Bedienung des Tresors kann jedoch keine für den Erlaubnisinhaber nachteiligen Rechtsfolgen entfalten. Darüber hinaus bezieht sich der Hinweis des Herstellers auf die Gewährleistung eines möglichen Versicherungsschutzes der verwahrten Sachwerte und gerade nicht auf die Einhaltung von Aufbewahrungspflichten gemäß § 36 WaffG.

Soweit die diesbezüglich vorgenommenen Hinweise des Antragsgegners dahingehend zu verstehen sind, dass ein entgegen dem Herstellerhinweis nicht gegen Abriss verankerter Waffenschrank nicht der DIN/EN Norm 1143-1 entspricht, ist auf die Aussage des dafür zuständigen Referenten des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 17. Dezember 2021 zu verweisen. In der betreffenden E-Mail stellte der Referent klar, dass ein zertifizierter Wertschutzschrank DIN/EN 1143-1 mit dem Widerstandsgrad 0 oder 1 der Norm unabhängig von einer tatsächlichen Verankerung an einer Wand oder am Boden entspricht. Dieser Auffassung schließt sich die Kammer an. Die Verankerung der Sicherheitsbehältnisse ist demnach zu empfehlen, jedoch waffenrechtlich nicht vorgeschrieben.

(6) Die Tatsache, dass die Waffenbehörde des Antragsgegners aufgrund eines Irrtums keine Anordnung gemäß § 36 Abs. 6 WaffG getroffen hat, kann nicht zum Nachteil des Antragstellers gereichen. Nach den Ausführungen des Antragsgegners war die Waffenbehörde der Auffassung, dass es sich bei dem per E-Mail übersandten Bild einer Wandverankerung um die Verankerung des Kurzwaffenschanks handele. Der Antragsgegner gelangte nur deshalb zu dieser Annahme, weil eine Verankerung des 30 kg leichten Kurzwaffenschanks gegenüber dem 115 kg schweren Langwaffenschanks schlüssiger erschien, da der Langwaffenschrank bereits aufgrund seines Eigengewichts gegen ein Wegtragen geschützt sei. Nach Auffassung der Kammer ist es nicht eindeutig ersichtlich, zu welchem der beiden Waffenschranke die Verankerung gehört. Auch ein „logischer Schluss“ ist nicht möglich. Die Waffenbehörde des Antragsgegners hätte die unklare Verwahrungslage jedoch durch einfache Nachfrage oder durch eine Überprüfung der Aufbewahrung vor Ort gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG aufklären können.

ccc) Der im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Alt. 3 WaffG vorzunehmenden Zukunftsprognose bezüglich eines weiteren Verwahrungsverstoßes fehlt es bereits an der Anknüpfungstatsache, weil dem Antragsteller keine Verletzung von Aufbewahrungspflichten vorzuwerfen ist. Sofern der Antragsgegner vorträgt, dass eine Verankerung des Waffenschanks gegen Abriss eine naheliegende und deshalb erforderliche Maßnahme zur Verhinderung eines Entwendens gewesen wäre, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Antragsteller andere, ebenfalls naheliegende Vorkehrungen getroffen hatte. Der Antragsteller hat aufgrund der vorgenommenen baulichen Vorkehrungen an dem Einfamilienhaus gezeigt, dass er durchaus Maßnahmen zur Verhinderung eines Einbruchs hat vornehmen wollen. So ist das Einfamilienhaus [REDACTED] ausgestattet. Die Kellerfenster sind mit Metallgittern gegen Einbruch geschützt und die Kellertür selbst wurde einbruchshemmend verstärkt.

cc) Die im Rahmen der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Aussetzungsinteresse ergibt, das Letzterem Vorrang zu gewähren ist. Nach summarischer Prüfung wird der Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren voraussichtlich Erfolg haben, da sich der Verwaltungsakt, mit dem die Erlaubnisse des Antragstellers widerrufen wurden, als rechtswidrig erweist. Am Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsakts besteht jedoch kein öffentliches oder privates Interesse.

b) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Anordnung der Überlassung der Waffen und Munition an einen Berechtigten oder dauerhafte Unbrauchbarmachung (Nr. 2 des angegriffenen Bescheids) ist ebenfalls anzuordnen. Der Anordnung, die der Antragsgegner auf § 46 Abs. 2 Satz 1 WaffG stützt, fehlt es aufgrund der vorläufigen Entscheidung über den Widerruf nunmehr an der notwendigen Rechtsgrundlage.

c) Ebenso verhält es sich mit der Anordnung, alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben (Nr. 3 des angegriffenen Bescheids), welche der Antragsgegner auf § 46 Abs. 1 Satz 1 WaffG stützt. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs hiergegen ist ebenfalls anzuordnen, da es der Anordnung nunmehr an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Danach trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens. Der Antragsgegner unterliegt mit seinem Antragsbegehren vollständig.

4. Die Festsetzung der Höhe des Streitwerts [REDACTED] beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Das Gericht orientiert sich dabei an Nr. 50.2 des Streitwertkatalogs 2013 für die

Verwaltungsgerichtsbarkeit. Danach ist für eine Waffenbesitzkarte einschließlich einer Waffe von einem Wert von 5.000 € auszugehen und für jede weitere Waffe - hier [REDACTED] weitere Waffen - jeweils 750 € hinzuzurechnen. Der Streitwert in Verfahren um den Widerruf von Waffenbesitzkarten ist zudem unabhängig von deren Anzahl, sodass sich der Umstand, dass vorliegend zwei Waffenbesitzkarten widerrufen wurden, nicht streitwerterhöhend auswirkt (vgl. Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 8. Dezember 2016 – 3 EO 835/16 –, Rn. 4, juris). Der so für die Hauptsache zu bestimmende Streitwert von [REDACTED] ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs). Die weiteren zur Abwicklung des Widerrufs getroffenen Anordnungen (Nr. 2 und 3 des angegriffenen Bescheids) wirken sich nicht streitwerterhöhend aus (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. Januar 2020 – 1 S 2212/19 –, Rn. 6, juris).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:
Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:
Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Chemnitz, den 17.04.2025

Verwaltungsgericht Chemnitz

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

